

Zum Zeitlich-Räumlichen Geltungsbereich der Osmanischen Mecelle

*Prof. Dr. Hilmar Krüger**

I. Zu Bedeutung und Inhalt der Mecelle

Im Nahen und Mittleren Osten sind zwei Kodifikationen von besonderem Gewicht und haben die Rechtsordnungen einer ganzen Reihe von Staaten beeinflusst: Dies gilt in der Gegenwart für das seit dem 15.10.1949 geltende ägyptische Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 131/1948, dessen geistiger Vater der grosse Rechtsgelehrte und -praktiker al-Sanhûrî (1895 - 1971) aus Alexandria ist¹ und das auch im wesentlichen aus Polen und Italien übernommene Kollisionsnormen enthält, die heute in einer Vielzahl von Mitgliedstaaten der Arabischen Liga gelten.² In den Staaten, die das ägyptische ZGB übernommen haben³, spricht man deshalb heute von den „Sanhuri Codes“⁴

* Professor am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln. – Bei dem Artikel handelt es sich um eine leicht überarbeitete Fassung, die ich im Liber Amicorum Gerhard Kegel, München 2002, 43 – 63, veröffentlicht habe. Soweit mir seitdem weitere Quellen bekannt wurden, habe ich sie selbstverständlich eingearbeitet. – Herrn Dipl.-Jur. *Sebastian Feiler*, Köln, danke ich für vielfältige Hilfen.

¹ Näher zu ihm *Castro*, „Abd al-Razzâq al-Sanhûrî (1895 - 1971): Primi Appunti per una biografia, in: Studi in onore di Francesco Gabrieli, Rom 1984, I 173 - 210; *Hill*, Al-Sanhuri and Islamic Law, Kairo 1987; *Schneider*, Sanhuri, in: *Stolleis* (Hrsg.), Juristen - Ein biographisches Lexikon, München 2001, 551 - 553.

² Z.B. *Jung*, Ägyptisches internationales Vertragsrecht, Tübingen 1999, 3; *Elwan*, La loi applicable à la garantie bancaire à première demande, Recueil des Cours 275 (1998; erschienen 2000), 9 - 217 (182); *Gannagé*, Regards sur le droit international privé des Etats du Proche-Orient, Rev.int.dr.comp. 2000, 417 - 427.

³ Dazu statt aller *Krüger*, Überblick über das Zivilrecht der Staaten des ägyptischen Rechtskreises, Recht van de Islam 14 (1997), 67 - 131; *Bälz*, Europäisches Privatrecht jenseits von Europa? Zum fünfzigjährigen Jubiläum des ägyptisch& Zivilgesetzbuches (1948), ZEuP 2000, 51 - 76.

⁴ Saleh, Civil of Arab Countries: The Sanhuri Codes, Arab L.Q. 8 (1993), 161 - 167.

Von gleicher Bedeutung ist die osmanische *Mejelle-i ahkâm-i adliyye* (in moderner türkischer Transkription: *Mecelle*; „Sammlung von Rechtsvorschriften“), also das osmanische Zivilgesetzbuch, dessen einzelne Bücher in den Jahren von 1869 bis 1876 nach und nach durch sultanischen Erlass (*irade*) in Kraft gesetzt wurden.⁵ Hierbei handelt es sich um den bisher ersten und einzigen Versuch, Regeln ausschliesslich des islamischen vermögensrechtlichen Privat- und Prozessrechts in die Form eines staatlichen Gesetzes zu bringen. Da die amtliche islamische Rechtsschule (*mezhep*) im Osmanischen Recht die der Hanafiten war, ist die *Mecelle* eine Kodifikation lediglich des hanafitischen Rechts. Man hat jedoch nicht immer die jeweils h.M. kodifiziert, sondern durchaus auch Mindermeinungen berücksichtigt, wenn diese angemessener erschienen.⁶ IPR-Normen enthält die *Mecelle* zweifelsfrei nicht, denn das internationale Privatrecht in unserem Sinn war zu jener Zeit im Osmani-

⁵ In der Literatur werden erstaunlicherweise vielfach fehlerhafte Daten über den Erlass der einzelnen Bücher der *Mecelle* genannt, was ich hier nicht im einzelnen wiedergebe. Die exakten Daten des Inkrafttretens der einzelnen Teile des Gesetzbuchs gibt *Öztürk*, *Osmanlı Hukuk Tarihinde Mecelle* (Die *Mecelle* in der osmanischen Rechtsgeschichte), Istanbul 1973, 41 (für Teil 1), 81 (für Teil 16), aufgrund von Archivmaterialien. Im übrigen ergibt sich das Datum des Inkrafttretens des letzten Buches der *Mecelle* z.B. ohne weiteres aus dem Abdruck in der ersten osmanischen Gesetzessammlung: *Düster IV* (Istanbul 1295 H./1878) 125: 26.8.1293 H./18.9.1876. - Türkische Textausgaben (in lateinischen Buchstaben) bieten u.a. *Berki*, *Mecelle*, Ankara 1959; *Öztürk* aaO 155 - 426; *Akgündüz*, *İslam ve Osmanlı Hukuku Külliyati* (Sammlung des islamischen und osmanischen Rechts), Diyarbakır 1986, 97 - 109, 379 - 675, 719 - 774. - Von Interesse mag auch sein, dass die *Mecelle* in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts zügig verkündet wurde, obwohl dies „das Katastrophen-Jahrzehnt der jüngeren osmanischen Geschichte“ war; so mit Recht *Kreiser*, *Der osmanische Staat 1300 - 1922*, 2. Aufl. München 2008, 43. - Eine ausführliche Übersicht über die türkischsprachige Literatur zur *Mecelle* (Normtexte, Untersuchungen und Bibliographie) gibt jetzt *Erdem*, *Türkçede Mecelle Literatürü* (Literatur über die *Mecelle* auf Türkisch), *Türkiye Araştırmaları Literatür Dergisi* III sayı 5 (2005), 673 - 722. - In Deutschland findet man jüngst einige Hinweise zur *Mecelle* bei *Rohe*, *Das islamische Recht - Geschichte und Gegenwart*, München 2009, 66, 171, 182, 192.

⁶ Näher dazu das jeder Textausgabe der *Mecelle* (auch der Übersetzungen) vorangestellte Protokoll der Motive (*esbâb-i mucibe mazbatasi*) der Gesetzgebungskommission (*mecelle cemiyeti*); Text z.B. bei *Öztürk* (Fn. 5), 33 - 39 mit kurzer Erläuterung der Rechtsquellen auf S. 121 f. - Irrig *Scholz*, *Scharia in Tradition und Moderne*, JURA 2001, 525 - 534 (530); in seinem kurzen Hinweis zur *Mecelle* ist im übrigen glatt die Hälfte der Äusserungen unzutreffend

schen Reich noch nicht einmal in Ansätzen entwickelt. Kollisionsrechtliche Bestimmungen findet man dort erstmals – in fremdenrechtlichen Normen „versteckt“ – in dem Gesetz über die Rechte und Pflichten der sich im Osmanischen Reich aufhaltenden Ausländer von 1330/1915, das in der Türkei bis zum Inkrafttreten des IPR-Gesetzes, Gesetz 2675, am 22.11.1982 galt (vgl. dessen Art. 46).⁷

Der geistige Vater der Mecelle ist der bedeutende osmanische Staatsmann, Historiker und Jurist Ahmet Cevdet Pascha (1822 - 1895).⁸ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts⁹ stritt man im Osmanischen Reich nach der Übernahme einer grossen Zahl insbesondere französischer Gesetzbücher im Bereich des Privatrechts – nicht ohne Druck der europäischen Grossmächte – darüber, ob auch für den Bereich des Zivilrechts auf den Code civil zurückgegriffen werden soll. Ahmet Cevdet Pascha setzte sich jedoch mit seiner Ansicht durch, dies nicht zu tun, sondern ein Gesetz auf der Grundlage islamischen Rechts zu schaffen.¹⁰

Auf den Inhalt der 1851 Artikel umfassenden Mecelle, erarbeitet von einer Kommission unter der Leitung von Ahmet Cevdet Pascha, muss hier nicht näher eingegangen werden; in 16 Büchern werden – modern qualifiziert – der gesamte Bereich des Besonderen Teils des Schuldrechts

⁷ Nachweise bei *Krüger*, Das türkische IPR-Gesetz von 1982, IPRax 1982, 252 – 259 (259).

⁸ Näher zum ihm u.a. *Mardin*, Medeni Hukuk Cephesinden Ahmet Cevdet Paşa (Ahmet Cevdet Pascha aus zivilrechtlicher Sicht), Istanbul 1946; *Öztürk* (Fn. 5), 20 - 23; *Bowen*, Ahmad Djewdet Pasha, Encyclopaedia of Islam I (2. Aufl. 1960), 284 - 286 (im Nachstehenden EI); *Schneider* (Fn. 1), Ahmad Gawdat Paşa, 23 f.

⁹ Am Ende des 18. Jhd. stellten unvoreingenommene europäische Beobachter des Rechts des Osmanischen Reiches übrigens noch fest, dass „the laws ... are founded on very equitable principles“; s. *The New Universal Geographical and Historical Grammar etc.* (= Guthrie's Geography), London 1777, 522. Im 19. Jhd. hatten sich die Verhältnisse jedoch erheblich geändert, und die wirtschaftlichen Kontakte zum Osmanischen Reich waren sehr viel enger geworden, so dass man auf Anpassung dessen Rechts an europäische Standards drängte. – Zur Problematik jüngst *Berchtold*, Recht und Gerechtigkeit in der Konsulargerichtsbarkeit, München 2009, 49.

¹⁰ Statt aller *Bozkurt*, Bati Hukukunun Türkiye'de Benimsenmesi (Die Übernahme westlichen Rechts in der Türkei), Ankara 1996, 159 – 163; *Onar*, The Majalla, in: *Khadduri/Liebesny*, Law in the Middle East, Washington 1955, I 292 - 308 (295); *Nagel*, Das islamische Recht, Westhofen 2001, 302 f.; *Özcan*, Modernisation and Civil Law, Ann.Fac. Istanbul 34 (2002), 147 – 177 (158 – 160).

(mit weitgehender Ausnahme der unerlaubten Handlungen), Teile des Mobiliarsachenrechts und ein Gutteil des Zivilprozessrechts (Verfahren, Beweis und Schiedsgerichtsbarkeit) geregelt. Man kann das Gesetzbuch, wie von zyprischen Gerichten mehrfach entschieden, definieren als „a collection in the form of a code of those principles of the Sheri Law ... to what we may term ordinary civil rights and obligations“.¹¹

Die Mecelle war zweifellos eine ganz bedeutende gesetzgeberische Leistung und stellte eine tiefgreifende Änderung des osmanischen Rechts dar, auch wenn ihre Schwächen nicht zu verkennen sind. In den Worten des grossen osmanischen und türkischen Rechtsgelehrten S. Ş. *Ansay* (1888-1962) ist sie „das wichtigste, umstrittenste und interessanteste Rechtswerk der [osmanischen] Reformperiode“ im 19. Jahrhundert.¹² Der grosse englische Kenner der Mecelle, Judge *C.A. Hooper*, spricht davon, dass „die Redaktionskommission ein wahres Kunststück fertig gebracht hat“.¹³ Zum 100. Jahrestag der Mecelle im Jahre 1969 wurden in der Literatur gelegentlich noch einmal ihre Stärken und Schwächen erörtert; dabei ist u.a. mit Recht gesagt worden, dass „a better restatement of Moslem Law could hardly have been expected at the time when the Mejelle was being compiled“.¹⁴ Ihre Hauptwirkungen hat sie möglicherweise noch nicht in der spätosmanischen Zeit entfaltet, sondern erst in einer Reihe der Nachfolgerstaaten des Osmanischen Reiches nach 1918 (insb. in den Staaten Irak, Jordanien, Palästina/Israel, Zypern). Dies ist jedoch aufgrund der Judikatur des osmanischen Kassationshofs und der

¹¹ So z.B. *Raghib v. Gerasimo*, Abbot of Kykko, III CLR 110 (128). - Findley, Art. *Medjelle*, EI VI (2. Aufl. 1991), 971 f. (971), ist anscheinend der Regelungsbereich der Mecelle nicht klar, wenn er zum einen sagt, Regeln über „torts“ seien normiert und einige Abschnitte später behauptet, dies gelte für „non-contractual obligations“ nicht.

¹² *Ansay*, Das türkische Recht, in: Handbuch der Orientalistik, Erg.Bd. III, Orientalisches Recht, Leiden 1964, 441 - 461 (449).

¹³ *Hooper*, Art. Irak, RvglHwB I (Berlin 1929), 391 - 407 (397). - Einige Hinweise zum Leben und Werk von Hooper gibt *Ballantyne*, *The Majella: Introduction*, Arab L.Q. 1 (1985-1986), 364 - 366 (364 f.).

¹⁴ *Meron*, *The Mejelle Tested by its Application*, Isr.L.R. 5 (1970), 203 - 215 (215); *Tedeschi*, *Le centenaire de la Mejelle*, Rev.int.dr.comp. 1969, 125 - 133. - Sie wurde auch bezeichnet als eine „path-breaking codification of shari‘a-based civil law“; *Messick*, *Indexing the Self: Intent and Expression in Islamic Legal Acts*, ILS 8 (2001), 151 - 178 (154); zu kritisch wohl *Kreiser* (Fn. 5), 134.

(von der republikanischen Türkei abgeschafften) Appellationsgerichtshöfe noch nicht näher untersucht worden.¹⁵

Die umfangreiche Mecelle enthält erhebliche Lücken, weil sie nicht mehr ist als eine Zusammenstellung der einschlägigen scheriatrechtlichen Regeln. Lediglich zwei Beispiele seien genannt: Es fehlen die gesamte Rechtsgeschäftslehre und der Allgemeine Teil des Schuldrechts; denn diese Gegenstände wurden nicht entwickelt. Soweit heute in der islamischrechtlichen Literatur teilweise behauptet wird¹⁶, aus der Shari'a könnten auch diese Normen abgeleitet werden, ist dem entgegenzuhalten, dass dies wohl möglich zu sein scheint, aber in den traditionellen hanafitischen Rechtswerken nicht einmal ansatzweise versucht wurde. Teilweise sind derartige Regeln allerdings im Bereich des Kaufvertrages, dem Prototyp des islamischen Schuldvertrages, normiert worden. In vielen Fällen kann dies jedoch sicherlich nicht weiterhelfen.

Die berühmten und vielfach kommentierten Art. 2 – 100 der Mecelle, die sog. „kava'id-i fikiyye“ (Grundregeln des Fiqh)¹⁷, stellen selbstverständlich keine dem Allgemeinen Teil des BGB vergleichbare Normen dar, sondern enthalten lediglich einige Grundsätze (kava'id) des islamischen Rechts (teilweise durchaus als Rechtssprichwörter zu charakterisieren)¹⁸, die in erheblichem Umfang einem Werk des bekannten Kairiner Gelehr-

¹⁵ Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass nach der amtlichen Begründung (esbabi mucibe lâyihasi) des ZGB, mitabgedruckt in jeder guten Textausgabe, lediglich rund 300 Artikel der Mecelle in der Rechtspraxis angewandt wurden; ähnlich *Davran*, Vom islamischen zum türkischen Recht, Diss. Göttingen 1939, 30, unter Bezugnahme auf einen Bericht des türkischen Justizministeriums (lediglich 200/300 Artikel wurden angewandt).

¹⁶ Z.B. *Hamid*, Islamic Law of Contract or Contracts?, J.Isl.Comp.L. 3 (1969), 1 - 10; ganz eindeutig dagegen z.B. *Cehata*, Droit musulman: Applications au Proche Orient, Paris 1970, 18 (zur Mecelle), 152 (allgemein zum islamischen Recht); ebenso die zyprische Rechtsprechung auf der Grundlage der Mecelle *Chacalli v. Kallourena* III CLR 246; *Michailides v. Bishop of Papho* IV CLR 76.

¹⁷ Ausführlich z.B. *Gür*, Hukuk Tarihi ve Tefekkürü bakimindan Mecelle (Die Mecelle aus der Sicht der Rechts- und Geistesgeschichte), Istanbul 1951; *Ilhan*, Mecellenin 99 İlkesi (Die 99 Grundsätze der Mecelle), Istanbul 2003.

¹⁸ So mit Recht auch *Ansary*, Hukuk Tarihinde Islâm Hukuku (Das islamische Recht in der Rechtsgeschichte), 4. Aufl. Ankara 2002, 49.

ten Ibn Nujaim (1520-1563) entnommen wurden.¹⁹ Sie sind noch in den heute geltenden Zivilgesetzbüchern einiger arabischer Staaten, die islamischrechtlicher konzipiert sind als das ägyptische ZGB von 1948, teilweise wörtlich enthalten. Dies gilt z.B. für die Vereinigten Arabischen Emirate (Art. 29–70 ZGB, Gesetz Nr. 5/1985), obwohl dort die Mecelle nie förmlich galt²⁰, für Jordanien (Art. 213-240 ZGB, Gesetz Nr. 43/1976) und den Irak (Art. 155-167 ZGB, Gesetz Nr. 40/1951).²¹ Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass sie in der Gerichtspraxis, wenn überhaupt, nur eine marginale Rolle spielen. In den vielen mir zugänglichen Urteilen von Gerichten der VAE habe ich z.B. bisher keine dieser Normen auch nur ein einziges Mal zitiert gefunden. Mir scheint, dass man diese Regeln wohl eher als eine Art Verbeugung vor der Shari‘a in die Gesetzbücher aufgenommen hat, um Konservative zu beruhigen.

Des weiteren kennt die Mecelle noch nicht den Grundsatz der Vertragsfreiheit²²; dieser ist im Osmanischen Reich erst 1914 an versteckter Stelle, nämlich in Art. 64 ZPO von 1879, eingeführt worden.²³ Auf

¹⁹ Dabei handelt es sich um Al-ashbâh wa n-nazâ‘ir; im Druck erschienen z.B. Istanbul 1290 H./1872; Nachweise zuletzt bei Öztürk (Fn. 5), 122 - 132.

²⁰ Bis zum Inkrafttreten des ZGB im Jahre 1986 wurde die Mecelle dort jedoch von den Richtern - wohl mangels besserer Quellen - angewandt; statt vieler Ballantyne, *Essays and Adresses on Arab Laws*, Richmond/Surrey 2000, 127 f.

²¹ Im jordanischen und irakischen ZGB finden sich die genannten Normen jeweils in dem Abschnitt über die Vertragsauslegung (tafsîr al-‘aql). Die im ZGB der VAE genannten Artikel bilden - wie in der Mecelle - ein den materiellrechtlichen Vorschriften des ZGB vorangestelltes Kapitel über Erläuternde Regeln der Grundlagen des islamischen Rechts (qawâ‘id al-usûl al-fiqhiyya at-tafsîriyya). - Näher zum Rechtszustand in den VAE Krüger, *Vermögensrechtliches Privatrecht und Shari‘a am Beispiel der Vereinigten Arabischen Emirate*, *ZvglRWiss* 97 (1998), 360 - 386 (insb. 362); ders., *Grundzüge des Privatrechts der Vereinigten Arabischen Emirate*, in: *Ebert/Hanstein* (Hrsg.), *Beiträge zum Islamischen Recht VI*, Frankfurt 2007, 101 - 134 (105 f.).

²² Ausführlich Dourmousis, *Le principe de la liberté des contrats dans le droit occidental et dans le droit musulman*, Genf 1917, insb. 235 - 264 (Hierbei handelt es sich um die Dissertation eines osmanischen Staatsangehörigen); ferner z.B. Ansay (Fn. 12), 450; Onar (Fn. 10), 299. - Abgeleitet werden kann dieser Grundsatz im islamischen Recht wohl nur aus Lehren der hanbalitischen Rechtsschule; Ansay (Fn. 18), 120 f.; Krüger, *ZvglRWiss* 97 (1998), 366 - 368; Arabi, *Contract Stipulations (Shurût) in Islamic Law: The Ottoman Majalla and Ibn Taymiyya*, *Int.J.Middle East St.* 30 (1998), 29 - 50.

²³ Naher Krüger (Fn. 3), 79 mit umfangreichen Nachweisen.

weitere Mängel braucht hier nicht eingegangen zu werden. Insbesondere die beiden genannten haben später in arabischen Staaten mitunter als amtliche Begründung dafür gedient (ganz eindeutig z.B. im Libanon²⁴ und in Kuwait²⁵), die Mecelle ausser Kraft zu setzen oder sie ins Leere laufen zu lassen.

Das Problem, ob es sich bei der Mecelle um eine Kodifikation oder lediglich um eine Kompilation des islamischen Schuldrechts usw. handelt²⁶, braucht heute nicht mehr näher diskutiert zu werden, selbst wenn dies gelegentlich auch in der Rechtsprechung getan wurde.²⁷ Ursprünglich war sicher nicht beabsichtigt, durch die Mecelle jeden Rückgriff auf andere Quellen des islamischen Rechts zu untersagen.²⁸ Sie ist jedoch durch staatlichen Akt in Kraft gesetzt worden und hat sich im Laufe der

²⁴ Deutlicher als *Deis* (Vizepräsident des Comité Consultatif de Législation) in seinem Avant-Propos vom 31.12.1930 (den Gesetzesmotiven) zum COC kann man es schwerlich formulieren; vorangestellt z.B. der Textausgabe des Code des Obligations et des Contrats, Beirut 1956, 17 - 41 (24); ebenso *Algrim*, Les obligations, in: *Catala/ Gervais*, Le droit libanais, Paris 1963, I 249 - 280 (249 f. m.w.N.).

²⁵ In den Gesetzesmotiven zum kuwaitischen HGB, Gesetz Nr. 2/1961, mitveröffentlicht im Anhang (mulhaq) zum Gesetzblatt (Al-Kuwait al-Yaum) Nr. 311 vom 23.1.1961, 97 - 124 (97) wird u.a. gesagt: Das Zivilgesetzbuch Kuwaits ist die Mecelle. Diese enthält keinen Allgemeinen Teil des Schuldrechts, weil sie auf dem islamischen Recht der hanafitischen Schule beruht. Deshalb ist es erforderlich, in das HGB einen Allgemeinen Teil des Schuldrechts aufzunehmen, weil insoweit - wie sonst üblich - für diese Fragen nicht auf zivilrechtliche Normen verwiesen werden kann. - S. dazu *Krüger* (Fn. 3), 93 f. (mit vollständiger Übersetzung der massgeblichen Passage); *Ballantyne* (Fn. 20), 128, bezeichnet die Haltung Kuwaits als einen „bold step of recording the inapplicability of the Majella to modern commercial transactions ...“.

²⁶ Näher zur Problematik *Bussi*, Alcune moderne “codificazioni” o “compilazioni” del diritto musulmano, *Oriente Moderno* 20 (1940), 251 - 261 (253 - 255); *Hooper* (Fn. 32), II 17 - 24. Die Diskussion ist inzwischen überholt, denn die Mecelle wurde von den Gerichten angewandt „comme une loi”; so mit Recht *Chehata* (Fn. 16), 17; *Eisenman*, Islamic Law in Palestine and Israel, Leiden 1978, 20 („... what was compiled ...as a legal handbook or digest became the civil law. ..“); zuletzt dazu *Ilhan* (Fn. 17), 160.

²⁷ Z.B. 1930 in dem palästinensischen Urteil Municipality of Haifa v. Dr. Caesar Khoury (C.A. 88/30) zit. nach *Hooper* (Fn. 32), II 23: „The Mejelle is a digest of opinion rather than a formulation of the law.”

²⁸ Z.B. *Jassonides v. Kyprioti* VII CLR 83: “The Mejelle was not intended to supersede the early authorities.”

Jahrzehnte ihrer Geltung zweifellos zu einem mehr oder minder allein autoritativen Kodex verselbständigt, neben dem die anderen Rechtsquellen zurücktraten. Dass zur Interpretation der einzelnen Normen auf ihre Quellen rekurriert werden kann, ist selbstverständlich. Dadurch wird jedoch nicht ihre Qualität als Kodifikation in Frage gestellt.

Die Mecelle ist also, wie bereits gesagt, in der Zeit vom 8.1.1286/20.4.1869 bis zum 26.8.1293/18.9.1876 in Kraft gesetzt worden und galt damit im Osmanischen Reich seit September 1876. Sie wurde vielfach kommentiert²⁹ und - soweit ich sehe - in sieben Sprachen (Arabisch³⁰, Bulgarisch³¹, Englisch³², Französisch³³, Griechisch³⁴, Hebräisch³⁵ und

²⁹ Umfangeiche Nachweise bei *Öztürk* (Fn. 5), 113 - 115; und bei *Mahmassani*, *Falsafat al-Tashri fi al-Islâm: The Philosophy of Jurisprudence in Islam*, Leiden 1961, 45 - 47. - Führend war zweifellos der vierbändige Kommentar von *Ali Haydar*, *Dürer ul-Hukkam*, Istanbul 1313-1315 H./1895 - 1897 (spätere Auflagen mir in Köln nicht zugänglich; zwischen 1925 und 1936 auch ins Arabische übersetzt), in dem bei jedem einzelnen Artikel die Quellen genannt werden. Eine Liste der massgeblichen Quellen der Mecelle gibt u.a. auch *Hooper* (Fn. 32), II 25 - 27.

³⁰ Die Übersetzung der Mecelle in das Arabische ist amtlich angeordnet worden. Sie wird bereits im Protokoll der Mecelle-Kommission avisiert; dazu *Oztürk* (Fn. 5), 36, 83 - 86. S. z.B. *Salim b. Rustam Bâz*, *Sharh al-Majalla* (Kommentar zur Mecelle), Beirut 1888-1889; 3. Aufl. Beirut 1923 (Text plus Kommentierung).

³¹ Hinweis bei *Oztürk* (Fn. 5), 93; von mir nicht überprüfbar.

³² Es gibt drei Übersetzungen: *Grigsby*, *The Medjelle or Ottoman Civil Law*, London 1895; *Tyser/Demetriades/Ismail Haqqi*, *The Mejelle*, Nicosia 1901 (von dieser Übersetzung existiert ein Nachdruck Lahore 1967); *Hooper*, *The Civil Law of Palestine and Trans-Jordan*, Jerusalem 1933-1936; Band 1 dieses Werkes enthält eine Textausgabe der *Mejelle* (es existiert von ihm auch ein Nachdruck London 1938). Im übrigen ist *Hoopers* Übersetzung vor rund einem Jahrzehnt in 17 Folgen vollständig im *Arab Law Quarterly* nachgedruckt worden: Bd. 1 (1985-1986) bis Bd. 5 (1990).

³³ *Aristarchi Bey*, *Législation Ottomane*, Konstantinopel 1873-1888; die Mecelle ist in den Bänden VI (Art. 1 - 940) und VII (Art. 941 - 1851) enthalten (= Nachdruck in *Young*, *Corps de droit ottoman*, Oxford 1905-1906, V1 169 - 446). Ferner existiert eine Teilübersetzung von *Sinapien*, *Code civil ottoman*, Konstantinopel 1888 (mir nicht zugänglich); Nachweis bei *Oztürk* (Fn. 5), 114.

³⁴ Eine Übersetzung ins Griechische ist amtlich angeordnet worden; *Öztürk* (Fn. 5), 86. Es existieren zwei Übersetzungen: Konstantinopel 1889 (von *Nicolaidis*) und Athen 1916 (von einem gemäss dem Gesetz Nr. 297 errichteten Ad-hoc-Komitee; mir nicht zugänglich); Nachweise bei *Tornaritis*, *Does the Cyprus Law need Codification?*, Nicosia 1973, 13 Fn. 46.

³⁵ Nachweis bei *Ginossar*, *Israel Law: Components and Trends*, *Isr.L.R.* 1 (1966), 380 - 395 (381 Fn. 2: Eine Übersetzung des Richters *G. Frumkin*, 3. Aufl. Jerusalem 1952).

Serbokroatisch³⁶) übersetzt. Dies dürfte in diesem Umfang kaum für ein anderes Gesetzbuch gelten. Trotz der engen deutsch-osmanischen Beziehungen in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkrieges und der Annexion Bosnien-Herzegowinas durch Österreich-Ungarn existiert nach meinem Kenntnisstand erstaunlicherweise zumindest keine veröffentlichte deutsche Übersetzung.³⁷

Angesichts des territorialen Umfangs des Osmanischen Reiches galt die Mecelle zur Zeit ihres Inkrafttretens in erheblichen Teilen der Balkanhalbinsel und Südosteuropas sowie - mit einer wichtigen Ausnahme - in den arabischen Landesteilen des grossen Staates. Soweit die europäischen Provinzen am Ende des 19. Jahrhunderts unabhängig wurden, haben sie die Mecelle allerdings meist rasch durch neue Gesetzbücher ersetzt.³⁸ Nie gegolten hat sie allerdings in Ägypten, weil diese osmanische Provinz bereits 1873 hinsichtlich der Gesetzgebung über innere Angelegenheiten unabhängig wurde.³⁹ Ägypten ging seither insbesondere im Bereich des Privatrechts einen eigenen Weg, der in dem vorzüglichen ZGB von 1948 und in dem am 1.10.2000 in Kraft getretenen HGB, Gesetz Nr. 17/1999, endete.

³⁶ Medzelle-i ahkjami serije (otomanski gragjanski zakon), Sarajevo 1906; Nachweis bei *Zobkow*, Die Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bosnien und der Herzegowina, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, Wien 1911, 727 - 752 (732 Fn. 7).

³⁷ Eine deutsche Übersetzung war nach der Besetzung von Bosnien-Herzegowina durch Österreich-Ungarn im Jahre 1878 geplant; sie wurde jedoch nie erstellt (zumindest nicht veröffentlicht); so *Eichler*, Das Justizwesen Bosniens und der Hercegowina, Wien 1889, 174, 307; auf S. 77 - 86 befindet sich eine summarische Übersicht des Inhalts der Mecelle; auf S. 174 f. gibt er einen Nachweis für die Übersetzung des Kapitels über das Pfandrecht. - Nach *Balic*, Österreich und das islamische Kulturerbe, ÖOH 15 (1973), 275 - 282 (280), soll eine deutsche Übersetzung (Privatdruck? Manuskript?) in der Wiener Nationalbibliothek vorliegen; aus der von ihm bezogenen Fundstelle ergibt sich dies allerdings nicht.

³⁸ In Bulgarien u.a. durch das Gesetz über die Obligationen und Verträge vom 3.12.1892. In den Teilen Griechenlands, die zur Zeit des Inkrafttretens der Mecelle noch zum Osmanischen Reich gehörten, durch zwei Gesetze aus den Jahren 1882 und 1914 (Gesetz Nr. 147); *Tedeschi* (Fn. 14), 126; *Papapanos*, Art. Griechenland, RvglHwB I (Berlin 1929), 73 - 78 (74). *Tedeschi* gibt als Jahreszahlen 1881 und 1915 an.

³⁹ Z.B. *Grapentin*, Das Markenrecht in Ägypten, Köln 1999, 24 f. m.w.N. Es ist zweifelsfrei, dass die Mecelle in Ägypten nie gegolten hat; u.a. *Chehata* (Fn. 16), 36; *Mahmassani* (Fn. 29), 52. *Öztürk* (Fn. 5), 93, irrt, soweit er von ihrer Geltung auch in Ägypten ausgeht.

II. Zum Geltungsbereich der Mecelle

1. Türkei

In der republikanischen Türkei wurde die Mecelle im Zuge der Europäisierung des Rechts, wie allgemein bekannt, 1926 ausser Kraft gesetzt und durch im wesentlichen unveränderte schweizerische Gesetzbücher (ZGB und OR) ersetzt (ZGB, Gesetz Nr. 743; OG, Gesetz Nr. 818). Die massgebende Norm ist Art. 43 des Gesetzes über das Inkrafttreten und die Anwendung des ZGB (Tatbikat Kanunu), Gesetz Nr. 864, das dem deutschen EGBGB (ohne IPR) entspricht. Mit dem Inkrafttreten von ZGB und OG am 4.10.1926 (Art. 48) wurde die Mecelle in dem Gebiet, das damals zur Türkei gehörte, aufgehoben. Aufgrund der Übergangsvorschriften in Art. 1 - 42 des Gesetzes unterliegen nach altem Recht abgeschlossene Tatbestände grundsätzlich früherem Recht. Dies spielt jedoch kaum noch eine Rolle, wenn man von heute nur noch extrem selten vorkommenden familien- oder sachenrechtlichen Fragen absieht.⁴⁰

In einer Provinz (vilayet oder il) der heutigen Türkei galt die Mecelle dagegen bis einschliesslich des 30.4.1939. Dabei handelt es sich um Hatay, den berühmten Sandschak Alexandrette, der 1939 von Frankreich als Gegenleistung für einen französisch-türkischen Freundschaftsvertrag an die Türkei abgetreten wurde.⁴¹ Hier wurde das türkische ZGB am 1.5.1939 von dem kurze Zeit existierenden halbautonomen Hatay-Parlament in Kraft gesetzt⁴², d.h., noch etwa zwei Monate vor der offiziellen Eingliederung der Provinz in die Türkei am 11.7.1939. Bis dahin galt in

⁴⁰ Zum türkischen intertemporalen Privatrecht aus der jüngeren Literatur z.B. *Nomer/Şanlı*, Devletler Hususi Hukuku (Internationales Privatrecht), 16. Aufl. Istanbul 2008, 29 – 31; *Dural/Sari*, Türk Özel Hukuku (Türkisches Privatrecht), Istanbul 2004, I 92 – 95; *Hatemi*, Intikal Dönemi Hukuku (Recht der Übergangsperiode). - Das türkische ZGB von 1926 wurde inzwischen mit Wirkung vom 1.1.2002 durch ein neues ZGB, Gesetz Nr. 4721, ausser Kraft gesetzt (Art. 1028); Text in Resmî Gazete (Gesetzblatt) Nr. 24.607 vom 8.12.2001.

⁴¹ Näher zur politischen Krise in Hatay von April 1936 bis Juli 1939 in chronologischer Reihenfolge detailliert *Jäschke*, Die Türkei in den Jahren 1935 - 1941, Leipzig 1943, 23 - 80.

⁴² *Jäschke* (Fn. 41), 73 (zum Datum des Inkrafttretens des türkischen ZGB). Die erste Ziviltrauung unter Anwendung türkischen Rechts fand in Hatay am 19.5.1939 statt.

der Provinz Hatay (dem Sandschak Alexandrette, der von 1920 bis 1939 zum französischen Mandatsgebiet Syrien gehörte) noch weitgehend osmanisches Recht. Aufgrund des Gesetzes Nr. 3713/1939 über die Anwendung der in der Provinz Hatay geltenden Gesetze⁴³ gilt ab dem 11.7.1939 türkisches Recht. Des weiteren wird gemäss der in ihm enthaltenen intertemporalen Normen⁴⁴ auf vor der Eingliederung Hatays in die Türkei abgeschlossene Vorgänge von den türkischen Gerichten heute noch das zu jener Zeit in Syrien fortgeltende osmanische Recht angewandt, soweit es keinen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten (Art. 1 des Gesetzes Nr. 3713 i.V.m. Art. 2 des Gesetzes Nr. 864) enthält.⁴⁵

2. Arabische Staaten

In den meisten arabischen Nachfolgerstaaten des Osmanischen Reiches (nach 1918) galten aufgrund unterschiedlicher Rechtsakte, auf die es hier im einzelnen nicht ankommt, die osmanischen Gesetze bis zu Inkrafttreten eigener Gesetze weiter. Damit galt auch die Mecelle als Teil des osmanischen Kulturerbes vielfach noch jahrzehntelang als Zivilgesetzbuch arabischer Staaten. Osmanische Gesetze scheinen heute am intensivsten in Jordanien und im Libanon weiterzugelten. Ein bekannter libanesischer Autor bezeichnet diese Normen ironisch als „dinosaurisches ottomanesques“.⁴⁶ Mit einer Ausnahme (Saudi-Arabien) ist die Mecelle nach dem Ersten bzw. Zweiten Weltkrieg in unterschiedlich starker Form in den arabischen Staaten durch französischrechtlich inspirierte

⁴³ Resmî Gazete (Gesetzblatt) Nr. 4255 vom 11.7.1939 = TBMM Kavanin Mecmuasi (Gesetzessammlung der Nationalversammlung) 20 (1939), 981 f. - Das Gesetz über die Errichtung der Provinz Hatay, Gesetz Nr. 3711, findet sich in derselben Ausgabe des Gesetzblatts = TBMM Kavanin Mecmuasi 20 (1939), 957 - 959. - Die endgültige Übergabe der Verwaltung von Frankreich an die Türkei fand am 23.7.1939 statt; *Jäschke* (Fn. 41), 80.

⁴⁴ Gemäss Art. 1 des Gesetzes Nr. 3713 werden die intertemporalen Vorschriften des Gesetzes Nr. 864 (Art. 1 - 42) auch im Verhältnis Hatays zur Türkei angewandt.

⁴⁵ Z.B. *Yarg.* (HGK, E. 1-272/K. 928), 20.11.1985, YKD 13 (1987), 506 = MHB 7 (1987), 61 (betr. Immobiliarsachenrecht). Der Fall wird, soweit für mich ersichtlich, erstaunlicherweise in den türkischen IPR-Lehrbüchern nicht erwähnt.

⁴⁶ Najjar, *Chronique de droit privé libanais* 1996 - 1998, Rev.trim.dr.civ. 1999, 250 - 276 (265).

Gesetzbücher ersetzt worden. In den beiden heute bestehenden Staaten Libyen⁴⁷ und Jemen⁴⁸ hat sie das Osmanische Reich nicht überlebt.

a. Libanon

Der Libanon war der erste arabische Staat, der die Mecelle nach 1918 durch Art. 1106 des Code des Obligations et des Contrats (COC) vom 9.3.1932 aufgehoben hat. Der COC ist aufgrund seines Art. 1107 30 Monate nach seiner Verkündung im Gesetzblatt Nr. 2642 vom 11.4.1932, also am 11.10.1934, in Kraft getreten.⁴⁹ Die Hauptgründe für den

⁴⁷ Das Gebiet des heutigen Staates Libyen gehörte 1876 noch zum Osmanischen Reich, so dass auch dort die Mecelle galt. Aus der libyschen Judikatur: *Cass.civ.* 4.5.1971, *Majallat al-mahkama l-'ulya/Supreme Court Journal* 8 I (1971), 15 (16); ferner *Castro*, *La codificazione del diritto privato negli stati arabi contemporanei*, *Riv.dir.civ.* 31 (1985), I 387 - 447 (392). Sie wurde nach der italienischen Besetzung im Jahre 1911 ausser Kraft gesetzt durch das R. Decreto 20.3.1913, n. 289; Hinweise bei *Tedeschi* (Fn. 14), 126 f.

⁴⁸ Der Jemen unterstand zwischen 1849 bis 1918 in gewissem Umfang der osmanischen Oberhoheit, und damit galt dort auch bis zum Ende des Ersten Weltkrieges die Mecelle; *Messick* (Fn. 14), 159 mit Fn. 18. Bis zum Erlass des ersten ZGB der damaligen Arabischen Republik Jemen (Nordjemen) in den Jahren 1979 - 1983 galt traditionelles islamisches Recht, soweit keine gewohnheitsrechtlichen Normen massgaben; *Krüger/Küppers*, *Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht der Arabischen Republik Jemen*, *IPRax* 1987, 39 - 44 (39 mit Fn. 5). In der damaligen Demokratischen Volksrepublik Jemen (Südjemen) galt - bis zum Inkrafttreten des ZGB, Gesetz Nr. 8/1988 (am 28.11.1988 aufgrund seines Art. 1929) - neben islamischem und Gewohnheitsrecht eine Reihe englischrechtlich konzipierter Gesetze. Seit der Vereinigung der beiden Staaten zur Republik Jemen im Mai 1990 galt dort das ZGB, Gesetz Nr. 19/1992, das im wesentlichen auf nordjemenitischem Recht beruht; *Krüger*, *Allgemeiner Rechtszustand und internationales Privatrecht der Republik Jemen*, *RIW* 1993, 28 - 32 (28 f.). Heute gilt dort das im Gesetzblatt Nr. 7/2002 verkündete ZGB (Gesetz Nr. 14/2002).

⁴⁹ Veröffentlicht auch in der französischen Ausgabe des Gesetzblatts Nr. 791/1932. - *Schacht*, *An Introduction to Islamic Law*, 2. Aufl. Oxford 1966, 93, irrt, wenn er vom Inkrafttreten des COC bereits im Jahre 1932 ausgeht. Ihm folgt ganz überwiegend die islamwissenschaftlichen Literatur, obwohl man es hätte besser wissen müssen, denn *d'Emilia*, *Le varie specie di obbligazioni nel codice libanese*, *Oriente Moderno* 37 (1947), 225 - 233 (225), nennt das korrekte Datum. - Wenn man in den USA noch vor einigen Jahren von der Fortgeltung der Mecelle im Libanon ausgeht, so ist dies grotesk; so jedoch die Emory University, School of Law (www.law.emory.edu/IFL/legal; abgerufen am 12.12.2001). Vielleicht gelten einige wenige Artikel aus dem Abschnitt über die „interdiction/hajr“ (Beschränkung der Geschäftsfähigkeit) im Bereich des „statut

Erlass des Gesetzes waren nach den Gesetzesmotiven u.a. das Fehlen einer Regelung der „obligations en général“ sowie die Vielzahl von gesetzlichen Beispielfällen zu den einzelnen Artikeln der Mecelle, die juristische Stringenz vermissen lassen.⁵⁰

b. Syrien

Syrien hat mit der nahezu vollständigen und wörtlichen Übernahme des ägyptischen ZGB von 1948, das hier noch einige Monate früher als in Ägypten als Gesetz Nr. 84/1949 in Kraft trat (nämlich bereits am 15.6.1949), die Mecelle durch Art. 2 EinfVO zum ZGB (neben einer ganzen Reihe früherer Gesetze) aufgehoben und damit – anders als z.B. der Irak oder Jordanien – einen klaren Schlussstrich unter die osmanische Rechtstradition gezogen.⁵¹

c. Irak

Im Irak wurde das osmanische Recht (einschliesslich der Mecelle) durch Art. 113 der Verfassung von 1925 übernommen⁵² nachdem dies bereits vorher in verschiedenen Normen bestimmt war. Die Mecelle, die im Irak von den Gerichten angewandt wurde⁵³, ist dann durch Art. 1381 Nr. 1 ZGB, Gesetz Nr. 40/1951, mit Wirkung zum 8.9.1953 (gemäss Art. 1382 ZGB) ausser Kraft gesetzt worden.⁵⁴ Die in dieser Norm noch auf-

personnel“ weiter; so anscheinend *Mahmassani/Messara*, Statut personnel: Textes en vigueur au Liban, Beirut 1970, 30 - 34 (arabischer und französischer Text der Normen); durch die Judikatur ist dies allerdings nicht belegbar. - Der COC enthält keine Übergangsbestimmungen; näher zum „droit transitoire“ *Tyan*, Droit international privé, 2. Aufl. Beirut 1974, 44 - 48.

⁵⁰ Nachweise in Fn. 24.

⁵¹ *Krüger* (Fn. 3), 91 m.w.N. in Fn. 173. - Das ZGB enthält in seinen Art. 7 - 10 intertemporale Normen nur für Geschäftsfähigkeit, Verjährung und Beweise.

⁵² *Küppers*, Das irakische Zivilgesetzbuch, *ZvglRWiss* 62 (1960), 181 - 198 (183); 63 (1961), 1 - 44.

⁵³ *Hooper*, The Commercial Law of Iraq and Trans-Jordan, Bagdad 1929, S. IV; ders. (Fn. 13), 397, 400 - 402; *Jwaideh*, The New Civil Code of Iraq, *Geo.Wash.L.R.* 22 (1953-1954), 176 - 186 (177).

⁵⁴ Veröffentlicht in *Al-waqâ'i' al-'irâqiyya* (Gesetzblatt) Nr. 3015 vom 8.9.1951.

recht erhaltenen zivilprozessualen Bestimmungen der Mecelle wurden etwa drei Jahre später durch die erste irakische Zivil- und Handelsprozessordnung, Gesetz Nr. 88/1956, aufgehoben.⁵⁵

Die Regeln des intertemporalen Privatrechts sind in Art. 7 – 10 ZGB enthalten. Nach der Grundregel des Art. 10 wird auf unter altem Recht abgeschlossene Vorgänge das frühere Recht angewandt. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine alte Norm ausdrücklich einer neuen widerspricht oder gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt. Damit ist in derartigen Fällen grundsätzlich weiterhin die Mecelle anzuwenden; denn der Geltungsbereich des ZGB erstreckt sich nicht auf in der Vergangenheit Abgeschlossenes. Im übrigen enthält das ZGB besondere Übergangsbestimmungen für die Geschäftsfähigkeit, die Verjährung und unter altem Recht geführte Beweise.⁵⁶

Bemerkenswert ist, dass der Irak - anders als Syrien - das ägyptische ZGB von 1948 nicht unverändert übernommen hat. Das irakische ZGB stellt nämlich eine Mischung aus Normen des ägyptischen ZGB und der osmanischen Mecelle dar, wie sich bereits aus den im Amtsblatt mitveröffentlichten Gesetzesmotiven (*asbâb al-mûjibat*) – insbesondere Nr. 3, 5 und 10 - ergibt, ohne dass dies an einzelnen Beispielen verdeutlicht werden muss. Beabsichtigt war von dem geistigen Vater auch des irakischen ZGB, *al-Sanhûrî*, eine harmonische Verknüpfung von kontinentaleuropäischen und islamischen Normen. Regeln der Mecelle spielen deshalb teilweise auch heute noch eine Rolle im Irak.⁵⁷

d. Jordanien

Aufgrund Art. 58 des Trans-Jordan Organic Law, 1928, galt zunächst alles in Ostjordanien geltende osmanische Recht (und damit auch die Mecelle) nach dem Stand vom 1.11.1914 weiter; für Westjordanien wurde dies 1948 durch die Bekanntmachung Nr. 2 des jordanischen

⁵⁵ Zum irakischen Zivilprozessrecht z.Z. der Geltung der Mecelle z.B. *Hooper*, *The Law of Civil Procedure of Iraq and Palestine*, Basrah 1930, 1 - 59.

⁵⁶ Knapp dazu auch *Küppers* (Fn. 52), 189.

⁵⁷ Statt vieler z.B. *Küppers* (Fn. 52), 184 f.; *Krüger* (Fn. 3), 92 m.w.N. in Fn. 175 - 177.

Militärbefehlshabers angeordnet. Die Fortgeltung des in den damaligen zwei Landesteilen geltenden Rechts wurde schliesslich durch das Gesetz Nr. 28/1950 bestimmt.⁵⁸

In Jordanien dauerten die Arbeiten, die zum Erlass eines Zivilgesetzbuches geführt haben, sehr lange (nämlich seit 1954).⁵⁹ Erst am 1.1.1977 ist das ZGB, Gesetz Nr. 43/1976, aufgrund seines Art. 1 in Kraft getreten.⁶⁰ Durch seinen Art. 1448 Nr. 1 wurde die seit 1918 fortgeltende *Mecelle* aufgehoben, soweit sie den Vorschriften des ZGB widerspricht. Den auch veröffentlichten Gesetzesmotiven ist zu entnehmen, dass das jordanische ZGB in vielen Fällen auf irakischem Recht oder unmittelbar auf der *Mecelle* beruht. Damit gilt auch für Jordanien, dass Rechtsvorstellungen der *Mecelle* nicht völlig unbeachtet bleiben können, wenngleich sie in der mir zugänglichen Rechtsprechung bisher keine grosse Rolle zu spielen scheinen.⁶¹

e. Kuwait

Das Emirat Kuwait ist der letzte der arabischen Staaten, in dem die *Mecelle* förmlich ausser Kraft gesetzt wurde. Ob sie unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg dort weiterhin galt, ist zumindest zweifelhaft. Sicher ist allerdings, dass im Jahre 1938 die Gerichte angewiesen wurden, zivilrechtliche Fälle auf ihrer Grundlage zu entscheiden.⁶² Den im Amts-

⁵⁸ Ausführlich dazu *Erbel*, Einige Anmerkungen zum jordanischen Personenstandsgesetz des Jahres 1966, in: *Islamkundliche Abhandlungen* (= Festschrift Kissling), München 1974, 63 - 69 (63 f.); *Behrens*, Das Kollisionsrecht Jordaniens, Frankfurt 1970, 13 f.

⁵⁹ Z.B. *Krüger*, Das internationale Privatrecht Jordaniens, IPRax 1988, 126 - 131 (131 m.w.N. in Fn. 2).

⁶⁰ Veröffentlicht im Gesetzblatt (*Al-jarida r-rasmiyya*) Nr. 2645 vom 1.8.1976. - Die in Art. 4 - 10 ZGB enthaltenen intertemporalen Vorschriften beziehen sich lediglich auf Geschäftsfähigkeit, Verjährung und Beweis; Art. 4 ZGB (betr. Beweisregelung) beruht auf Art. 10 der *Mecelle*.

⁶¹ *Krüger* (Fn. 3), 98 mit Nachweisen in Fn. 221 und 222. - Eine (nicht vollständige) synoptische Übersicht über die in das ZGB wortgetreu oder verändert aufgenommenen Artikel der *Mecelle* gibt *Hashem*, *The Jordan Civil Code of Moslem Jurisprudence*, Amman 1990, 219 - 222.

⁶² Zutreffend Brown, *The Rule of Law in the Arab World*, Cambridge 1997, 149.

blatt veröffentlichten Gesetzesmotiven zu dem inzwischen ausser Kraft gesetzten HGB, Gesetz Nr. 2/1961, ist jedenfalls zu entnehmen, dass sie zu jener Zeit dort als Zivilgesetzbuch (qânûn al-madanî) galt⁶³. Aufgehoben wurde die Mecelle mit Wirkung zum 25.2.1981 (Art. 4 EinfVO zum ZGB), als erstmals in der Geschichte Kuwaits ein ZGB, Gesetz Nr. 67/1980⁶⁴, neben wichtigen anderen Gesetzbüchern⁶⁵ in Kraft trat. Durch Art. 1 EinfVO zum ZGB wurde die Mecelle – ohne Vorbehalte – ausser Kraft gesetzt.

Die intertemporalen Regeln sind in Art. 3 - 6 ZGB enthalten. Man findet im wesentlichen den gleichen Rechtszustand wie im Irak. Gemäss Art. 3 II ZGB wird für alte Sachverhalte das frühere Recht (und damit auch die Mecelle) angewandt, soweit eine jüngere Norm nicht als Bestandteil der öffentlichen Ordnung gilt. Im übrigen gibt es auch in Kuwait Sonderregeln für Geschäftsfähigkeit, Verjährung und Beweise.

f. Saudi-Arabien

Eine Besonderheit in der arabischen Welt stellt - wie fast immer - Saudi-Arabien dar. Deshalb wird die Rechtslage des Staates erst am Ende dieses Kapitels dargestellt. Ein erheblicher Teil des heutigen Staatsgebiets stand zur Zeit des Inkrafttretens der Mecelle unter osmanischer Herrschaft. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Provinz Hedschas (im folgenden Hijâz). Dies dürfte wegen der Hedschasbahn und Lawrence von Arabien allgemein bekannt sein. Im Hijâz galt die Mecelle zumindest *de iure*⁶⁶, wobei jedoch nicht unerhebliche Zweifel bestehen, wie intensiv dies faktisch war; zumindest galt sie in den grossen Städten.⁶⁷

⁶³ S. oben Fn. 25.

⁶⁴ Verkündet im Gesetzblatt (Al-Kuwait al-Yaum) Nr. 1335 vom 5.1.1981; falsch *Findley*, EI VI (2. Aufl. 1991), Art. Medjelle, 971 f. (972); denn z.Z. seiner Veröffentlichung war sie in Kuwait bereits seit zehn Jahren ausser Kraft.

⁶⁵ Nachweise bei *Krüger*, Internationales Recht in Kuwait nach den Gesetzesreformen 1980-1981, RIW 1983, 801 - 811 (802).

⁶⁶ *Öztürk* (Fn. 5), 93; *Tedeschi* (Fn. 14), 126.

⁶⁷ Zutreffend *Castro* (Fn. 47), 392: Der Hijâz blieb gegenüber der Anwendung osmanischer Gesetze gleichsam völlig immun („restò quasi del tutto immune“); ähnlich *Vogel*, Islamic Law and Legal System - Studies of Saudi Arabia, Leiden 2000, 283: Modernisie-

Dies kann in diesem Zusammenhang jedoch dahinstehen, denn hier geht es darum, ob und wann die Mecelle, auch wenn sie dort nur de iure galt, ausser Kraft gesetzt wurde.

Der Rechtszustand im Hijâz war bis in die Mitte der 20er Jahre des vergangenen Jahrhunderts „surprisingly obscure“.⁶⁸ Bis zur Entstehung des Königreichs Saudi-Arabien 1932 bestand das heutige Staatsgebiet im wesentlichen aus den beiden Landesteilen Hijâz und Najd. Nach der Machtübernahme der Saudis im Hijâz erliess König ‚Abd al- ‚Azîz (1926 - 1953) am 31.8.1926 eine Grundordnung (ta‘limât al-asâsiyya) für den Hijâz.⁶⁹ Die in deren Art. 6 umschriebene Regelung hinsichtlich der Quellen des Rechts entspricht perfekt der üblichen hanbalitischen Definition.⁷⁰ Man könnte deshalb meinen, dass damit die hanafitische Mecelle nicht mehr galt und statt ihrer bereits zu jener Zeit das traditionelle islamische Recht des hanbalitischen Ritus anzuwenden war. Dieser Schluss ist jedoch voreilig; denn ‚Abd al-‘Azîz erliess noch 1927 eine Verordnung, nach der die Regeln osmanischer Gesetze weiterhin gelten sollen, bis er sie ausser Kraft setzt. Am 4.7.1930 hat dann eine Versammlung von Rechtsgelehrten (‚ulamâ) - sehr wahrscheinlich gegen den Willen des Königs⁷¹ - beschlossen, dass alle Gesetze (qawânin), falls überhaupt

rungen des osmanischen Rechts im 19. Jahrhundert „seem to have been little applied in the Hijâz.“ - Bei *Schacht* (Fn. 49), 93, und in den islamwissenschaftlichen Werken wird Saudi-Arabien übrigens nicht erwähnt.

⁶⁸ So *Vogel* (Fn. 67), 283. Überraschend finde ich dies allerdings nicht. – Eine Übersicht über den Rechtszustand um 1930, allerdings ohne die Mecelle zu erwähnen, gibt *Steinberg*, *Religion und Staat in Saudi-Arabien*, Würzburg 2002, 373 – 383.

⁶⁹ Dazu *Nallino*, *Raccolta di Scritti editi e inediti*, Rom 1939-1948, I 8 – 19, mit italienischer Übersetzung der „Istruzioni Fondamentali“ auf S. 233 - 237; *Solaim*, *Constitutional and Judicial Organization in Saudi Arabia*, Diss. John Hopkins University 1970, 7 - 39, mit englischer Übersetzung der „Organic Instructions“ auf S. 172 - 183; kurz erwähnt auch von *Pritsch*, *Art. Arabien*, *RvglHwB I* (Berlin 1929), 310 - 319 (315).

⁷⁰ Zutreffend *Schacht*, *Islamic Law in Contemporary States*, *Am. J. Comp. L.* 8 (1959), 133 - 147 (137).

⁷¹ Er erliess nämlich noch 1931 ein HGB, das eine wörtliche arabische Übersetzung des osmanischen HGB von 1850 darstellt, das lediglich eine türkische Übersetzung des französischen Code de Commerce von 1807 ist. Damit galt im grossen Meer der Shari‘a jahrelang eine einsame französischrechtliche Insel in Saudi-Arabien; näher *d’Emilia*, *Intorno al Codice di Commercio dell’Arabia Saudiana*, *Oriente Moderno* 32 (1952), 316

welche in Kraft sein sollten (!), sofort als aufgehoben gelten.⁷² Damit hat die Mecelle - in welchem Grade auch immer - ihr Ende in der Türkei im Hijâz noch einige Jahre überlebt.^{7372a} Seither gilt in Saudi-Arabien, einem „archaisch anmutenden Gottesstaat“⁷⁴ im Bereich des vermögensrechtlichen Privatrechts (mu‘âmalât) primär islamisches Recht, soweit nicht - insbesondere seit der Herrschaft von König Faisal (reg. 1964-1975) - einzelne Gesetze nach europäischen Mustern in Kraft gesetzt wurden.

Da das Problem einer Mecelle in Saudi-Arabien bis in die Gegenwart andauert, sei kurz noch folgendes erwähnt: ‚Abd al-‘Azîz plante nach osmanischem Vorbild u.a. auch die Schaffung einer arabischen Mecelle (majallat al-ahkâm ash-shar‘iyya) und liess dies amtlich im Gesetzblatt (Umm al-Qurâ) vom 26.8.1927 verkünden. Sie sollte - anders als das osmanische Gesetz - nicht nur auf den Regeln einer einzigen Rechtsschule beruhen.⁷⁵ Diese Absicht des Königs wurde von den konservativen Rechtsgelehrten vereitelt. Lediglich einer von ihnen, der Mekkaner Ahmad ibn ‚Abdallâh al-Qârî (gest. 1940), griff den Gedanken auf und kompilierte nach osmanischem Vorbild eine umfangreiche Mecelle (2382 Artikel) auf der Grundlage des hanbalitischen Rechts. In ihr werden - mit vielen Hinweisen auf die osmanische Mecelle - dieselbe Gegenstände behandelt wie in jener. Sie konnte wegen des Widerstands der Traditionalisten erst Jahrzehnte nach seinem Tod im Jahre 1981 in

- 325; zum heutigen Stand dieses HGB, Krüger, Arabische Staaten - Gesetzesübersichten, 7. Aufl. Köln 1999, 89 f.; s. im übrigen auch Vogel, Prospects for a Restatement: The Codification of Commercial and Contract Law in Saudi Arabia, in: Lewis Ruttley/Mallat (Hrsg.), Commercial Law in the Middle East, London 1995, 31 - 38.

⁷² Vogel (Fn. 67), 284.

⁷³ ^{72a} Soweit die Ansicht vertreten wird, die Mecelle habe im Hijâz noch nach dem Ende des 2. Weltkrieges gegolten, so ist dies abwegig; so jedoch Losano, L’ammodernamento giuridico della Turchia (1839 - 1926), 2. Aufl. Mailand 1990, 19.

⁷⁴ So in der deutschen Presse Flottau, König Fahd - Saudischer Monarch in der Islamisten-Falle, Süddeutsche Zeitung Nr. 221 vom 25.9.2001, S. 4.

⁷⁵ Ausführlich dazu (mit Übersetzung) N[allino], Verso la codificazione del diritto musulmano ... nel Higiaz, Oriente Moderno 8 (1928), 36 - 38; er nennt das Projekt auf S. 38 „molto ardito“.

Saudi- Arabien im Druck erscheinen⁷⁶ und spielt, soweit ersichtlich, in der Praxis der saudi-arabischen Gerichte (noch) keine Rolle.

3. Palästina/Israel

a. Britisches Mandatsgebiet/Palästina

In dem britischen Mandatsgebiet Palästina blieb das dort geltende osmanische Recht - und damit auch die Mecelle - nach dem Ersten Weltkrieg mit dem Stand vom 1.11.1914 in Kraft. Die massgebliche Rechtsnorm war Art. 46 der Palestine Order-in-Council von 1922. Die Mecelle wurde von den palästinensischen Gerichten durchgängig angewandt, obwohl sie sich in der Hand englischer Richter als nicht leicht handhabbares Gesetz erwies.⁷⁷ Bereits zu jener Zeit begann man übrigens, einzelne Teile ausser Kraft zu setzen. Zuerst wurde, nicht verwunderlich, der Abschnitt über die Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 1841 bis 1851) durch die Arbitration Ordinance 1926 aufgehoben. Die 100 Einleitungsartikel der Mecelle wurden bereits durch die Civil Wrongs Ordinance 1944 - zusammen mit rund 140 anderen Vorschriften - ausser Kraft gesetzt.

b. Israel

Der 1948 gegründete Staat Israel hat das vor seiner Existenz dort in Kraft befindliche Recht durch Art. 11 der Law and Administrative Ordinance vom 19.5.1948 übernommen; denn der junge Staat war zunächst auf die Erhaltung der bestehenden Rechtsordnung bedacht. Die Mecelle wurde im Laufe der Jahre durch eine Reihe von Einzelgesetzen („piece-meal legislation“) nach und nach aufgehoben, so dass schliesslich nur noch

⁷⁶ Majallat al-ahkâm ash-shar'iyya, Jeddah (Tihama Publications) 1401 H./1981; inzwischen gibt es auch einen unveränderten Nachdruck 1417 H./1996. – Dazu kurz *Steinberg* (Fn. 68), 378 f.; *Ballantyne* (Fn. 20), 43 („an admirable source of Hanbali law“); *Vogel* (Fn. 67), 287 („a superb codification of the Hanbali law of obligations modeled on the Ottoman Majalla“).

⁷⁷ Einzelheiten bei *Hooper* (Fn. 32), II 1 - 81, 88 - 171; *Eisenman* (Fn. 26), 71 - 84, 106 - 135. – Dasselbe galt in Zypern; s. *Symeonides*, *The Mixed Legal System of the Republic of Cyprus*, Tulane L.R. 78 (2003-04), 441 - 455 (447 f.).

zusammenhanglose Reste übrig blieben. Bei dem Erlass von Gesetzen folgte der israelische Gesetzgeber ganz bewusst westeuropäischen Vorbildern; das wichtigste von ihnen ist das Contracts (General Part) Law, 1973⁷⁸. Vor 25 Jahren wurde dann die Mecelle durch Art. 1 des Repeal of Mejelle Law, 1984 aufgehoben, nachdem bereits seit 1971 Bestrebungen bestanden⁷⁹, sie ausser Kraft zu setzen. Sie kann heute gemäss Art. 2 (b) des Gesetzes in gewissem Umfang lediglich noch in Rechtsstreitigkeiten vor den auch bestehenden Shari'a-Gerichten angewandt werden.⁸⁰

c. Palästinensische Autonomiegebiete

Israel liess nach der Eroberung des Westjordanlandes (der sog. West Bank) und des Gaza-Streifens als Folge des Sechs-Tage-Krieges das dort am 7.6.1967 geltende jordanische bzw. das im Gaza-Streifen geltende alte palästinensische Recht grundsätzlich unberührt, soweit es nicht durch israelisches Besatzungsrecht (military orders) ausser Kraft gesetzt wurde.⁸¹ Dies bedeutet, dass dort die Mecelle in Kraft blieb; denn zu jener Zeit galt sie noch in Jordanien. Für den Gazastreifen ist anzumerken, dass die Mecelle nur in dem am Ende der britischen Mandatszeit geltenden Umfang fortgalt.

⁷⁸ Es gibt eine umfangreiche Literatur zu diesem Thema; hingewiesen sei z.B. auf *Friedmann*, *The Effect of Foreign Law on the Law of Israel: Remnants of the Ottoman Period*, *Isr.L.R.* 10 (1975), 192 - 206; *Eisenman* (Fn. 26), 155 - 167, 245 - 258; *Zeltner*, Einführung in das israelische Privatrecht, in: *Beiträge zum deutschen und israelischen Privatrecht*, Köln 1977, 9 - 29; *Bin-Nun*, Einführung in das Recht des Staates Israel, Darmstadt 1983, 3 - 6, 127; *Kaplan/Ogden*, *Israeli Business Law*, den Haag 2000, 25 - 37.

⁷⁹ *Eisenman* (Fn. 26), 258 - 260.

⁸⁰ Veröffentlicht in offiziöser englischer Übersetzung in: *Laws of the State of Israel* 38 (1983-1984), 212. Kurz zur Fortgeltung der Mecelle im Zuständigkeitsbereich der Shari'a-Gerichte *Layish*, *Adaptation of a Jurists' Law to Modern Times in an Alien Environment: The Case of the Shari'a in Israel*, *Die Welt des Islams* 46 (2006), 168 - 225 (175 f.). - Allgemeines zum Erbe des osmanischen Rechts in Israel jüngst *Likhovski*, *The Ottoman Legacy of Israeli Law*, *Ann.Fac.Istanbul* 39 (2007), 71 - 86.

⁸¹ Ausführlich zur Entwicklung *Shihadeh*, *Business Law in the Palestinian Autonomous Area*, in: *Kaplan/Ogden* (Fn. 77), 567 - 580 (568 - 571); ferner z.B. *Eisenman* (Fn. 26), 259; *Welchman*, *Family Law under Occupation: Islamic Law and the Shari'a Courts in the West Bank*, in: *Mallat/Connors* (Hrsg.), *Islamic Family Law*, London 1990, 93 - 115 (94).

Dies hat sich 1994 nach Errichtung der palästinensischen Autonomiebehörde nicht geändert; denn in Art. 1 ihrer Verordnung Nr. 1 vom 20.5.1994 wird ausdrücklich bestimmt, dass die vor 1967 in Kraft getretenen Gesetze in beiden Landesteilen weitergelten, bis sie durch neue aufgehoben werden. Damit gilt im Westjordanland und im Gebiet von Gaza (allerdings in unterschiedlich grossem Umfang) heute noch die osmanische Mecelle⁸², auch wenn dieses Gebiet bisher keine Staatsqualität besitzt.⁸³

4. Europäische Staaten

a. Albanien

Für Albanien geht man in der Literatur durchgängig davon aus, dass die Mecelle nach der Erlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1912 bis 1928 galt.⁸⁴ Dies ist nicht völlig korrekt. Zwar datiert das erste albanische Zivilgesetzbuch, das sich stark an italienische und französische Muster anlehnt, aus diesem Jahr⁸⁵; es ist jedoch erst am 1.4.1929 in Kraft getreten.⁸⁶ Im übrigen ist in hohem Grade zweifelhaft, ob und in welchem Umfang die Mecelle in Albanien tatsächlich angewandt wurde; denn dort herrschte zu jener Zeit im Zweifel traditionelles Gewohnheitsrecht vor.⁸⁷

⁸² Börner, Palästina und die Palästinenser im IPR, IPRax 1997, 47 - 52; Krüger (Fn. 71), 79 - 81; Shihadeh (Fn. 80), 576 f. (mit Hinweisen auf Änderungen); R[eichwein], Rechtslage in Palästina wenig übersichtlich, Nachrichten für Aussenhandel Nr. 28 vom 8. 2. 1996.

⁸³ Z.B. *VerwG Aachen* 1.3.2001, *InfAuslR* 2001, 338 (339).

⁸⁴ Statt aller *Schacht* (Fn. 49), 93; *Tedeschi* (Fn. 14), 127; *Nagel* (Fn. 10), 305. – Zur Rechtslage in Albanien unter der Geltung osmanischen Rechts z.B. *Kolaj/Pritsch*, Albanien, *RvglHwB I* (Berlin 1929), 1 - 5.

⁸⁵ *Ajani*, Die Kodifikation des Zivilrechts in Albanien, *ROW* 1993, 257 - 260 (258); *Stoppel*, Rechtssystem, in: *Grothusen* (Hrsg.), *Südosteuropa-Handbuch VII: Albanien*, Göttingen 1993, 243 f., 252 f.; *Bousquet*, Un exemple de laïcisation du droit musulman: Le code civil albanais, in: *Introduction à l'étude du droit comparé: Recueil d'Etudes en l'honneur d'Edouard Lambert*, Paris 1938, II 643 - 646. - Das albanische ZGB (Kodi Civil) existiert auch in einer italienischen Übersetzung: *Tedeschini*, *Codice Civile del Regno d'Albania*, Scutari 1939.

⁸⁶ Z.B. *Stoppel* (Fn. 84), 252.

⁸⁷ *Kolaj/Pritsch* (Fn. 83), 1 f.; *Stoppel* (Fn. 84), 244; ausführlich *von Godin*, Das albanische Gewohnheitsrecht, *ZvglRWiss* 56 (1953), 1 - 46; 57 (1954), 5 - 73; 58 (1956), 121 - 198.

b. Zypern

Insbesondere über die Situation in Zypern findet man in der islamwissenschaftlichen Literatur bis in die allerjüngste Zeit selbst an prominentester Stelle nur Falsches. *Findley* berichtet noch 1995, dass die Mecelle dort „at least into the 1960s“ gegolten habe.⁸⁸ Davon ist 30 Jahre früher auch *Schacht* ausgegangen⁸⁹, auf den er sich wahrscheinlich stützt. In der türkischen Literatur behauptet man sogar, dass die Mecelle noch in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in Zypern in Kraft war.⁹⁰ All dies ist kaum verständlich.

Auszugehen ist von folgender Rechtslage: Durch die Cyprus Courts of Justice Order 1882 wurde nach der britischen Besetzung der Insel im Jahre 1878 die Fortgeltung von fünf osmanischen Gesetzbüchern (einschliesslich der Mecelle) nach ihrem Stand vom 13.7.1878 bestimmt. Die Mecelle galt dann dort rund ein halbes Jahrhundert unverändert als zypriertes Zivilgesetzbuch (mit reichhaltiger veröffentlichter Judikatur).

Mit der Inkraftsetzung des auf dem Indian Contract Act von 1872 (i.d.F. von 1908) beruhenden Contract Law 1930 wurde der Mecelle jedoch schon zu jener Zeit im wesentlichen das Rückgrat gebrochen. Durch dieses Gesetz wurde bereits 1930 englisches Vertragsrecht eingeführt und durch dieses die Mecelle weitestgehend ersetzt. Ihre 1930 noch erhalten gebliebenen Artikel wurden bis 1945 u.a. durch das Civil Wrongs Law 1333, das Limitation of Actions Law 1945 sowie durch das Immovable Property (Tenure, Registration and Valuation) Law 1945 ausdrücklich aufgehoben.⁹¹ Im Bereich des vermögensrechtlichen

⁸⁸ *Findley*, Art. Mecelle, Oxford Encyclopedia of the Modern Islamic World, Oxford 1995, III 83 - 85 (84); *ders.*, Art. Medjelle, EI VI (2. Aufl. Leiden 1991), 971 f. (972); ebenso z.B. *Schneider* (Fn. 8), 24; auch *Arminjon/Nolde/Wolff*, Traité de droit comparé, Paris 1950-1951, II 563, gehen noch nach dem 2. Weltkrieg von ihrer Fortgeltung aus.

⁸⁹ *Schacht* (Fn. 49), 93.

⁹⁰ *Öztürk* (Fn. 5), 93.

⁹¹ Näher dazu *Tornaritis* (Fn. 34), 12 - 14 m.w.N.; er war zu jener Zeit Attorney-General of the Republic of Cyprus. *Tedeschi* (Fn. 14), 127, der von der Aufhebung der Mecelle in der Zeit zwischen 1928 - 1953 ausgeht, liegt nicht völlig neben der Sache. *Symeonides* (Fn. 76), 447, behauptet, die Mecelle sei 1930 in Zypern aufgehoben worden; das ist jedoch nicht ganz korrekt; denn dies galt nur im Geltungsbereich des Contract Law

Zivilrechts galt damit nach 1945 - entgegen allgemeiner Auffassung - in Zypern keine einzige Norm der Mecelle mehr.

c. Bosnien-Herzegowina

In Bosnien-Herzegowina blieb die Mecelle in Kraft, nachdem dieses Gebiet vom Osmanischen Reich abgetrennt und von Österreich-Ungarn aufgrund Art. 25 des Berliner Vertrages von 1878 besetzt wurde.⁹² Der Grund hierfür ist eine am 28.7.1878 von Kaiser Franz Joseph I. (reg. 1848 - 1916) verkündete Proklamation, in der u.a. bestimmt wird: „Die alten Gesetze sollen gelten, bis neue erlassen werden.“ Sie wurde später in verschiedenen Formen wiederholt und zugleich modifiziert.⁹³ Das heisst, das in Bosnien-Herzegowina 1878 geltende Recht sollte dann nicht angewandt werden, wenn es unter den gegenwärtigen Verhältnissen unanwendbar ist oder nicht ausreicht“. In diesen Fällen war in zivilrechtlichen Angelegenheiten analog zu den in Österreich-Ungarn geltenden Gesetzen zu verfahren. Dies führte dazu, dass die primär anzuwendende Mecelle angesichts ihrer erheblichen Mängel von der Rechtsprechung gegenüber dem ABGB immer mehr zurückgedrängt wurde.⁹⁴

Nach der Annexion Bosnien-Herzegowinas durch Österreich-Ungarn im Jahre 1908 hat sich der Rechtszustand nicht geändert.⁹⁵ Dasselbe gilt für die Zeit nach 1918, als diese Region Bestandteil des Königreichs Jugoslawien wurde. Die Mecelle galt weiterhin de iure als primäre, de

1930. - Rumpf; Verfassung und Recht, in: Grothusen (Hrsg.), Südosteuropa-Handbuch VIII: Zypern, Göttingen 1998, 155 - 195 (188) erwähnt die Mecelle überhaupt nicht mehr. - Weitere Hinweise zur Anwendung und Aufhebung des osmanischen Rechts in Zypern gibt Tornaritis, The Evolution of the Law relating to Land in Cyprus, Nicosia 1982, 1 - 29; ders., The Legal System of the Republic of Cyprus, Nicosia 1984, 5 - 7.

⁹² Dies wird in der islamwissenschaftlichen Literatur stets berichtet, ohne jedoch kaum jemals zu sagen, wann sie in Bosnien-Herzegowina ausser Kraft gesetzt wurde.

⁹³ Text der Bestimmungen bei Zobkow (Fn. 36), 730 f.

⁹⁴ Eichler (Fn. 37), 174, 305 f.; näher Zobkow (Fn. 36), 727 - 752; Pilar, Entwicklungsgang der Rezeption des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bosnien und der Herzegowina, in: Festschrift 100 Jahre ABGB (Fn. 36), 701 - 726.

⁹⁵ Unzutreffend Tedeschi (Fn. 14), 126, der behauptet, die Mecelle sei 1908 ausser Kraft gesetzt worden.

facto jedoch nur als sekundäre Rechtsquelle.⁹⁶ Ausser Kraft gesetzt wurde die Mecelle erst im sozialistischen Jugoslawien nach dem Zweiten Weltkrieg.⁹⁷ Massgeblich hierfür ist das Gesetz vom 20.10.1946 über die Ungültigkeit der vor dem 6.4.1941 und während der feindlichen Besatzung erlassenen Rechtsvorschriften.⁹⁸

III. Zusammenfassung

1. Die im Jahre 1876 im Osmanischen Reich in Kraft getretene Mecelle überlebte ihre Aufhebung in der republikanischen Türkei im Jahre 1926 in einer Reihe südosteuropäischer Staaten bis in die Mitte und in mehreren arabischen Staaten bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts. Als Zivilgesetzbuch gilt sie heute nur noch in den palästinensischen Autonomiegebieten.

2. Einige in ihr enthaltenen Regeln spielen in mehreren arabischen Staaten weiterhin eine gewisse Rolle, weil sie in deren Zivilgesetzbücher partiell übernommen wurden. Im übrigen kann man sich, wie die Erfahrung zeigt, bei Massgeblichkeit islamischen Schuldrechts in einigen arabischen Staaten noch immer auf sie berufen. Sie wird dort teilweise auch heute noch gleichsam als subsidiäre Rechtsquelle angesehen, soweit nicht - via Ägypten - im Grunde französischrechtliche Normen massgebend sind.

⁹⁶ Z.B. *Eisner*, Der heutige Rechtszustand in Bosnien und der Herzegowina, ZOR 1925, 365 - 380 (366); *Péritch*, Art. Serbisch-kroatisch-slowenisches Königreich, RvglHwB I (Berlin 1929), 233 - 245 (239); irrig *Nagel* (Fn. 10), 305, der ihr Ausserkrafttreten im Jahre 1928 behauptet. – Zur Anwendung der Mecelle in Bosnien-Herzegowina in österreichisch-ungarischer Zeit jüngst *Povlakic*, Privatrechtsentwicklung in Bosnien-Herzegowina, in: *Welser* (Hrsg.), Privatrechtsentwicklung in Zentral- und Osteuropa, Wien 2008, 185 – 225 (187).

⁹⁷ Zutreffend *Begovic*, Rezension von Bousquet, Du droit musulman et de son application effective dans le monde, Rev.alg. 74 (1958), Doctrine 12 - 17 (16).

⁹⁸ Veröffentlicht in Sluzbeni list (Gesetzblatt) Nr. 86/1946; zu dem Gesetz statt aller *Arminjon/Nolde/Wolff* (Fn. 87) im Anhang zu Bd. II auf S. 619; damit wurde ihre Darstellung aaO 221 (Weitergeltung der Mecelle) gegenstandslos.